

# Satzung

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wir dabei Regensburg e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Regensburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, die auf Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein hilft ihnen am gesellschaftlichen Leben in der Region Regensburg teilzuhaben.

Der Verein fördert ideell, finanziell und materiell das gemeinsame Wohnen und Leben von Menschen mit und ohne Behinderung.

Insbesondere ist Aufgabe des Vereins:

- 1.) behinderten Menschen bei der Verwirklichung ihrer in Art.19 der UN-Behindertenrechtskonvention niedergelegten Rechte auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft zu helfen, sie bei der Wahrnehmung dieser Rechte zu fördern, zu beraten und ggf. finanziell zu unterstützen.
- 2.) gemeinsame Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung zu initiieren und zu fördern
- 3.) Räume, die gemeinsames Wohnen, Leben und Arbeiten ermöglichen zu errichten, auszustatten, zu unterhalten und zu betreiben. Auch eine Förderung von oder Beteiligung an derartigen Einrichtungen ist vorgesehen.
- 4.) behinderte Menschen bei der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets zu beraten und die Verwaltung des persönlichen Budgets zu übernehmen.

5.) die Öffentlichkeit über die Probleme von behinderten Menschen zu informieren.

6.) es ist nicht Aufgabe des Vereins, Wohnraum zu schaffen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist nur wegen vereinsschädigenden Verhaltens möglich.

## §5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Fälligkeit und Bezahlarten der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand.

## §6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## §7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

4. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein stets mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur nach Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden Überweisungen, Auszahlungen gegen Rechnungsbelege sowie sonstige Bankgeschäfte tätigen darf. Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 200 € pro Monat kann jedes Vorstandsmitglied ohne Vorstandsbeschluss in eigener Zuständigkeit regeln. Der Vorstand wird in der darauffolgenden Sitzung informiert.

6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit erfolgt erneute Beratung. Bei erneuter Beratung gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Der Vorstand kann Beiräte berufen, die geeignet erscheinen, die Außenwirkung des Vereins zu verbessern, oder die mit ihrer Fachkenntnis oder Berufserfahrung die Verfolgung der Vereinsziele fördern.

8. Der Vorstand amtiert ehrenamtlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## §8 Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Adressen. Der Tag der Mitgliederversammlung ist nicht mitzurechnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mehr als 33% der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat außer den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und unterzeichnet.

## § 9 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, den Geschäfts-/ Jahresabschluss zu überprüfen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## §10 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „KreBeKi - Stiftung für krebskranke und behinderte Kinder in Bayern“ oder „Stiftung Lebenshilfe Regensburg“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung behinderter Menschen gemäß § 2 der Satzung sowie §53 AO.

## §11 Ermächtigung

Satzungsänderungen, die auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

## § 12 Datenschutzbestimmungen

Die Mitglieder des Vereins unterliegen den allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder am 2. Dezember 2013:

---

---

---

---

---

---

---

---